

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
10/1996/P
15.08.1997

_auf Antrag

1. des SPD-Ortsvereins P,
vertreten durch den Vorsitzenden L aus P
Beistand des Ortsvereins P: Rechtsanwalt L aus N
 2. des SPD-Ortsvereins M,
vertreten durch den Vorsitzenden K[1] aus M
 3. des Vorstandes des SPD-Ortsvereins N,
vertreten durch den Vorsitzenden K[2] aus N
- Antragsteller und Berufungsantragsgegner -

g e g e n

S[1] aus M

- Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15. August 1997 in Hamburg unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender
Prof. Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender
Eva Leithäuser, weiteres Mitglied,

entschieden:

Die Berufung gegen die Entscheidung der
Landesschiedskommission B. wird zurückgewiesen. Es wird
festgestellt, daß S[1] nicht mehr Mitglied der
Sozialdemokratischen Partei Deutschlands ist.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin ist Mitglied des SPD-Ortsvereins M im Kreisverband N im Unterbezirk A-N-S (Landesverband B.). Sie ist ausweislich des Mitgliedsbuches am 12.3.1977 Mitglied der Partei geworden. Sie war seit 1978 im Gemeinderat M und seit 1984 im Kreistag und dort seit 1990 in der Funktion als Fraktionsvorsitzende. Hervorzuheben ist, daß sie seinerzeit den Ortsverein M mitbegründet hat.

Laut Protokoll vom 16.3.1996 übte sie zu diesem Zeitpunkt die Funktion der Kreistagsfraktionsvorsitzenden aus. Auf der Ebene der Partei ist sie heute als Bildungsbeauftragte im Ortsverein M tätig.

Auf der Kreisdelegiertenkonferenz am 14.10.1995 wurde sie seinerzeit auf Platz 1 der SPD-Liste für den Kreistag bei der Kommunalwahl 1996 nominiert sowie für die Funktion des Landrates, in die sie aber nach eigenen Angaben als Zählkandidatin nicht gewählt wurde.

Die Streitigkeiten, die zur Einleitung des Parteiordnungsverfahrens führten, entsprangen den Ereignissen im Zusammenhang mit der Nominierungsversammlung des SPD-Ortsvereins M für die Bürgermeisterwahl 1996 am 7.12.1996. Gleichzeitig sollte auf ihr auch über die gemeinsame Liste für die Gemeinderatswahlen zusammen mit der Gruppe "Freie Wähler" abgestimmt werden.

Fest steht, daß bei der Nominierungsversammlung im Ortsverein M am 7.12.1995 der vorgesehene Bürgermeisterkandidat K[1] seine Kandidatur ausgeschlossen hatte, falls die Antragsgegnerin auf der Gemeinderatsliste erscheine wegen ihrer mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Keine Einwände wurden auf dieser Versammlung erhoben gegen die Kandidatur der Antragsgegnerin für die Wahl des Landrates, für die sie letztlich mit einer Stimme Mehrheit gewählt wurde. Dem Antrag [des] K[1] wurde mit 8 gegen 3 Stimmen bei einer Enthaltung zugestimmt. Entsprechend wurde die Antragsgegnerin auf der gemeinsamen Veranstaltung von SPD/Freie Wähler, auf der sie sich selber für den Listenplatz 2 vorgeschlagen hatte, nicht gewählt und auch für einen anderen Listenplatz nicht vorgeschlagen.

Fest steht ferner, daß die Antragsgegnerin danach auf einer gegnerischen Liste unter der Bezeichnung "Mehr Frauen in den Gemeinderat - M. Fr. Gdrat" auf Platz 1 kandidierte. Diese

Kandidatur stellt sich als das eigentliche auslösende Moment dar zu den Streitigkeiten, die letztlich zu dem Parteiordnungsverfahren geführt haben. So war auch der Antrag des Ortsvereins P auf Parteiausschluß vom 14.1.1996 an die Unterbezirksschiedskommission mit der Ankündigung, die Antragsgegnerin wolle eine eigene Liste ins Leben rufen, begründet. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 1.2.1996 ergänzt um die Feststellung, daß die gegnerische Liste bis zum 18.1.1996 eingereicht worden sei. Mit Schreiben vom 31.1.1996 unterrichtete der Ortsverein P den Landesverband B. über die Vorgänge und wies dabei auf eine langjährige Vorgeschichte hin, die letztlich zu diesem Verfahren geführt habe. Gleichzeitig wurde der Antragsgegnerin die Absicht zugeschrieben, sie habe sich bewußt nicht für eine SPD-Frauenliste eingesetzt, die Konkurrenzliste aber absichtlich so spät eingereicht, damit die Partei nicht mehr habe aus Form- und Fristgründen reagieren können. Der Ortsverein forderte den Landesverband zu einer Maßnahme gemäß § 20 der Schiedsordnung auf.

Dem Antrag auf Einleitung des Parteiordnungsverfahrens schloß sich der Ortsverein M mit Schreiben vom 27.1.1996 mit einem eigenen Antrag vom 26.1.1996 an. Gleiches geschah durch den Ortsverein N mit Schreiben vom 6.2.1996, per Beschluß vom 5.2.1996.

In der mündlichen Verhandlung vor der Unterbezirksschiedskommission am 16.3.1996 erklärte der Zeuge H[1] u.a., daß er für die Kreistagswahl wegen der eigenen Liste der Antragsgegnerin zum Gemeinderat nicht zur Verfügung stehe. Er bescheinigte der Antragsgegnerin ausdrücklich eine ordentliche Arbeit in der Kreistagsfraktion, begründete seine Entscheidung aber mit seiner grundsätzlichen Überzeugung, daß man nicht auf einer fremden Liste kandidieren könne.

Die Vertreterin des Ortsvereins M stellte den Sachverhalt aus ihrer Sicht noch einmal dar, während der Vorsitzende des Ortsvereins N, K[2], ergänzend darauf hinwies, daß man die Antragsgegnerin in einer ordentlichen Sitzung der Kreistagsfraktion ausdrücklich auf die Folgen der Einreichung einer eigenen Liste hingewiesen habe. Man habe dann aus dem N`er Tagblatt von der Einreichung zu einem Zeitpunkt erfahren, als eine Reaktion der Partei nicht mehr möglich gewesen sei. Vorgänge im Zusammenhang mit der Landtagswahl 1994 und dem dort beschlossenen Zweitstimmenabkommen sowie von angeblichen Verstößen durch überklebte Plakate wurden nur am Rande behandelt.

Die Antragsgegnerin wies in der Verhandlung auf die bisherige gute Zusammenarbeit in den parlamentarischen Gremien hin, stellte ihre Verdienste bei der Gründung des Ortsvereins M vor 19 Jahren heraus, ebenso ihr Ansehen als Person im öffentlichen Leben, die sich nicht ins "politische Abseits" stellen lasse. Sie erläuterte, daß sie auch auf der gegnerischen Liste

"für die SPD" kandidiert habe. Erstmals wird an dieser Stelle der Vorgang des Schreibens der Landesvorsitzenden S[2] erwähnt.

Der beige ladene Kreisvorsitzende H[2] hob u.a. hervor, daß die Antragsgegnerin trotz wiederholter Aufforderungen ihre Vorstellungen als Kandidatin für den Landrat zu keiner Zeit vorgetragen habe und daher kein ordnungsgemäßer Wahlkampf habe geführt werden können.

Die Antragsgegnerin nahm ergänzend Bezug auf ihr Schreiben an den Bezirksvorsitzenden S[3] und das Schreiben an S[2]. Die aufgezeichnete telefonische Durchsage der Angestellten des Landesverbandes B., R, wurde in der Sitzung vorgespielt, soweit sie dem Anrufbeantworter vom 17.1.1996 entnommen werden kann. Der Text lautet wie folgt:

"Ja, hallo, S[1], entschuldige bitte, daß ich dich gestern nicht mehr angerufen habe. Hier ist [R]. Ich mach's jetzt ganz kurz, denn wir werden uns heut' kaum mehr erreichen. Ich versuch's heut' Abend noch mal bei Dir. Bitte verwende nicht "ASF" oder "sozialdemokratisch", dann hast Du auf jeden Fall die Duldung des Landesvorstandes für die Frauenliste. Im Gespräch mit dem Ortsvereinsvorsitzenden H[2] sind wir nicht weitergekommen. Und ich versuch' auf jeden Fall Dich heut' oder morgen zu erreichen, um mit Dir weiter zu besprechen, wie wir weiter verfahren. Aber von der Partei wird gegen Dich nichts unternommen werden. Es wird keinen Austritt geben, keinen Ausschluß, das bitt' ich Dich, und alles weitere sehen wir dann. Okay, danke, und bis denn!"

Während die Antragsgegnerin diese Durchsage als "Duldung" versteht, erklären die Antragsgegner, daß sie wiederholt den Eindruck erweckt hätte, es hätte eine "Erlaubnis" vorgelegen. Sie stellen ferner fest, daß es seitens des Ortsvereins, des Kreises und des Unterbezirks keine Zustimmung für eine fremde Liste gegeben habe. Eine verbindliche Klärung dieser Frage durch die Antragsgegnerin sei nicht erfolgt, obwohl zeitlich dies möglich gewesen wäre. Das Schreiben der Landesvorsitzenden S[2] vom 22.1. hat folgenden Wortlaut:

"Liebe Sigrid,

Pressemeldungen vom heutigen Tag veranlassen mich zu einer raschen Richtigstellung:

Du kannst Dich nicht auf mich berufen und öffentlich verbreiten, ich hätte Dir in der zur Zeit laufenden Auseinandersetzung zugesagt, es würde mit meiner Unterstützung nicht zu einem Parteiausschlußverfahren kommen. So etwas läge in jedem Fall außerhalb meiner Zuständigkeit und Kompetenz.

Ich habe Dir in unserem Telefongespräch mitgeteilt, daß ich die Angelegenheit prüfen lassen würde, mir aber nicht vorstellen könne, daß Dein Verhalten ohne nachteilige Folgen bliebe, falls Dein Orts- oder Kreisverband der Kandidatur auf einer fremden Liste widersprächen. Und genau das ist der Fall.

Die Auskunft, die Dir R entweder verkürzt gegeben hat oder die Du verkürzt aufgenommen hast, lautet korrekt: Der Landesverband unternimmt seinerseits nichts gegen Kandidaturen von SPD-Mitgliedern auf fremden Listen, wenn keine der zuständigen Untergliederungen dagegen Einspruch erhebt. Wenn aber Einspruch erhoben oder ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet wird, dann wird so verfahren, wie es unsere Satzung vorsieht. Die Satzung gilt für mich wie für jedes andere Mitglied.

Welche Stellungnahme der Landesvorstand in seiner Gesamtheit abgeben würde und wie ggf. die Schiedskommission entscheiden würde, kann ich nicht sagen. Du solltest all dies bei Deiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Des ungeachtet bin ich - auch nach Rücksprache mit S[3] - nach wie vor der Meinung, daß mit Dir im Vorfeld Deiner Beteiligung an der Frauenliste in einer Art und Weise umgegangen wurde, wie es unter Genossen und Genossinnen nicht üblich sein sollte - insbesondere nicht gegenüber einer Funktionsträgerin und Spitzenkandidatin im Landkreis.

Eine Kopie dieses Schreibens gebe ich dem OV, KV- und Bezirksvorsitzenden z. K.

Mit freundlichen Grüßen

gez. S[2]

f d.R.

S[4]

Leiter des Büros und Persönlicher Referent"

Die Unterbezirksschiedskommission A-N-S hat die Antragsgegnerin mit Entscheidung vom 30.3.1996 aus der Partei ausgeschlossen.

Sie stellt fest, daß der Ausschluß damit begründet sei, daß die politische Glaubwürdigkeit der SPD mehr als in Frage gestellt sei, wenn die Spitzenkandidatin der Kreistagsliste und zugleich Landratskandidatin bei der Gemeinderatswahl in ihrer Gemeinde gegen die eigene Partei kandidiere. Dies führe zu einer Zerreißprobe in der Partei. Des weiteren stellt sie fest, daß nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen und dem tatsächlichen Verlauf des Wahlkampfes auf Kreisebene davon ausgegangen werden müsse, daß der SPD-Kreisverband N in Lager gespalten sei. Die Partei sei weitgehend mit sich selber beschäftigt gewesen und habe deswegen keinen wirkungsvollen Wahlkampf führen können.

Für die Schiedskommission war die Bestimmung des Organisationsstatuts bei der Entscheidungsfindung von entscheidender Bedeutung, nach der die Kandidatur auf einer fremden Liste ausdrücklich der Genehmigung des Bezirksvorstandes bedürfe. Würde eine Kandidatin auf einer fremden konkurrierenden gegnerischen Liste kandidieren, obwohl eine eigene Liste bestehe, und bliebe dieser Vorgang ungeahndet, so stelle dies einen Präzedenzfall dar, auf den sich bei kommenden Wahlen Parteimitglieder berufen könnten. Aus diesem Grunde rügt sie auch, daß der Landesverband nicht im Wege der Sofortmaßnahme nach der Schiedsordnung tätig geworden sei.

Zur weiteren Sachverhaltsaufklärung wird auch auf das Protokoll der Delegiertenkonferenz in B vom 19.1.1996 verwiesen, in dem es u.a. heißt:

"S[1] verteidigte ihr Vorgehen. Sie teilte mit, daß auch S[2] ihre Kandidatur auf der Frauenliste unterstütze und außerdem der Landesverband der Kandidatur auf der Frauenliste zugestimmt habe."

Im Schreiben vom 13.12.1995 an S[3] bittet sie diesen um Mithilfe, teilt noch einmal den Vorgang mit und schließt sodann:

"Vor allem habe ich keine Lust diesen SPD-Ortsverein, den ich 1977 mit sechs weiteren Aufrechten (K[1] war nicht dabei) von seinem Dornröschenschlaf als Stützpunkt zu neuem Leben erweckt habe, einigen nur an ihrem persönlichen Vorteil interessierten Pseudosozialdemokraten zu überlassen."

Im Schreiben vom 23.1.1996 an S[2] stellt sie klar, daß sie auf der Kreisdelegiertenkonferenz vom 19.1.1996 in B keineswegs von Erlaubnis gesprochen habe, sondern lediglich von einer Duldung des Landesverbandes. Ferner heißt es in dem Schreiben wörtlich:

"Also noch einmal.- Die Zustimmung des Ortsvereins oder des Kreisvorsitzenden hätte ich ohnehin nicht bekommen, der Kreisverband hat nie darüber abgestimmt. Ich hätte mich ja auch kaum an den Bezirk oder Landesverband wenden müssen, wenn es hier so einfach gewesen wäre."

Die Antragsgegnerin legte mit Schreiben vom 10.4.1996 Berufung bei der Landesschiedskommission ein, die sie mit Schreiben vom 29.4.1996 begründete. Sie erläuterte dabei die Vorgänge aus dem Jahre 1994 aus ihrer Sicht und hielt den Vorwurf der Parteischädigung durch die fremde Listenkandidatur für absolut unhaltbar. Sie sei überzeugt, sich nach der Parteisatzung korrekt verhalten zu haben. Sie sei durch "Erpressung" gehindert worden, für den Gemeinderat zu kandidieren. K[1] habe als Kandidat ca. 6000 Stimmen bekommen, sie auf der Frauenliste 1.500. Sie habe für den Gemeinderat damit das drittbeste Ergebnis erhalten.

Sie erläuterte ferner, daß der Wunsch nach einer Frauenliste der SPD nicht beantwortet worden sei. Im Interesse eines Ausgleiches habe sie nach Rücksprache mit R das von der ASF angestrebte Parteiordnungsverfahren gegen K[1] wegen Verstoßes gegen die Einhaltung der Frauenquote zurücknehmen wollen.

Sodann werden die Widrigkeiten der Wahlkampfauseinandersetzungen wie fehlerhafte Zeitungsanzeigen, mangelhafte Plakatierung, die Stichwahl L[1]/G und die Kostenfragen für Inserate angesprochen.

Sie trug weiter vor, daß das Verfahren vor der Unterbezirksschiedskommission mangelhaft behandelt worden sei und von der Genossin L[2] Einzelheiten in unerlaubter Weise in die Presse getragen worden seien. Im Schlußwort der mündlichen Verhandlung vor der

Landesschiedskommission stellt sie fest, sie habe lang und breit genug die Möglichkeit gehabt, alles darzustellen und hoffe, daß es rübergekommen sei, daß sie sich nicht parteischädigend verhalten habe.

Die Landesschiedskommission wies die Berufung der Antragsgegnerin mit Beschluß vom 15.11.1996 zurück. Entscheidend für sie war, daß die Antragsgegnerin auf das Schreiben der Landesvorsitzenden S[2] sich nicht um eine Klärung bemüht habe und statt dessen sich mit der Auskunft auf Duldung durch R begnügt habe.

Allein die Tatsache eines Verstoßes gegen § 6 Organisationsstatut durch Kandidatur auf einer fremden Liste sah die Landesschiedskommission als ausreichend an, zu der es keines weiteren Beweises für parteischädigenden Verhaltens bedürfe. Die Antragsgegnerin habe wohl wegen eigener Bedenken genau gewußt, daß die Untergliederungen einer fremden Liste nicht zustimmen würden. Dieses Verfahren sei aber gerade gängige Praxis des Landesverbandes. Ein Irrtum diesbezüglich sei ausgeschlossen.

Gegen die Entscheidung legte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 4.12.1996 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein, die sie mit Schreiben vom 18.12.1996 begründete.

Sie trug als formalen Einwand vor, daß sie in die Protokolle der Vorinstanzen bisher keine Einsicht habe nehmen können. Das Verfahren vor der Landesschiedskommission sei unfair gewesen. Zum Sachverhalt wiederholte sie ihr bisheriges Vorbringen, teilte ergänzend mit, daß sie die Zustimmung des Ortsvereins und des Kreisverbandes als Zusatzbedingungen ansehe, die so nicht in der Parteisatzung geregelt seien. Dort sei nur von Duldung des Landesvorstandes die Rede.

Sie wünscht anwaltliche Betreuung für den Fall einer Anhörung durch die Bundesschiedskommission.

Die Antragsgegnerin und Berufungsantragstellerin beantragt sinngemäß,
die Entscheidung der Vorinstanz aufzuheben und festzustellen,
daß sie sich nicht parteischädigend verhalten habe.

Die Antragsteller und Berufungsantragsgegner beantragen:

Der Ortsverein M hält an seinem bisherigen Begehren fest.

Der Ortsverein P beantragt,

die Berufung von S[1] zurückzuweisen.

Bezogen auf den Vorwurf der unfairen Verhandlung vor der Landesschiedskommission weist der Ortsverein P auf die eigenen Ausführungen der Antragsgegnerin hin.

Letztlich läßt sich die Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 15.3.1997 noch einmal dahingehend ein, daß sie nicht mehr in der Zwischenzeit für ein anderes Parteiamt kandidiert habe. Des weiteren habe auch ein anderes Mitglied eines Ortsvereins auf einer fremden Liste kandidiert. Das Schreiben von S[2] lasse zumindest den Schluß zu, daß Teile des Landesvorstandes [der] R den Auftrag erteilt hätten.

Die Bundesschiedskommission hat auf ihrer Sitzung vom 4.3.1997 beschlossen, einen Erörterungstermin durchzuführen.

Dieser Termin wurde durch den stellvertretenden Vorsitzenden der Bundesschiedskommission, Professor Dr. Claus Arndt, am 5.8.1997 in Amberg durchgeführt. Er erklärte eingangs den Sinn des Erörterungstermins im Gegensatz zu einer mündlichen Verhandlung und teilte den Geladenen mit, daß die Bundesschiedskommission das Parteiordnungsverfahren vorberaten habe und es bei dem sich aus der Aktenlage ergebendem Sachverhalt eindeutig eine Tendenz zu Ungunsten der Betroffenen ergebe. Sein Vergleichsvorschlag an die Antragsgegnerin, ihr Gemeinderatsmandat aufzugeben und das Kreistagsmandat beizubehalten, lehnte die Antragsgegnerin umgehend ab mit der Begründung, als Lehrerin könne sie vor Ort ihre Ideen besser vertreten, wohingegen die Tätigkeit in der Kreistagsfraktion praktisch keine Bedeutung habe. Ihr abweichendes Abstimmungsverhalten in der Fraktion erklärte sie auf Nachfrage damit, daß dies ortsüblich vorkomme.

Die Vertreter der Gliederungen, die das Parteiordnungsverfahren eingeleitet hatten, sahen ebenfalls keine Grundlage für einen Vergleich und wiesen darauf hin, wie schwierig der Umgang mit der Antragsgegnerin sei, die immer ihren Kopf durchsetzen wolle und immer nur für die Gliederungen der Partei kämpfe, die sie vertrete.

Die Aussagen der von der Antragsgegnerin benannten Zeugen bewerteten ihr Verhalten als sehr engagiert. Die Kandidatur auf der fremden Liste gegen die eigene Partei wurde von ihnen teilweise toleriert mit dem Hinweis auf einen weiteren Fall einer Kandidatur auf einer fremden Liste.

In dem der Antragsgegnerin erteilten Schlußwort erklärte sie zusammenfassend noch einmal, daß sie bei der "Duldung" darauf vertraut habe, daß R legitimiert gewesen sei, eine

solche Erklärung für den Landesvorstand abzugeben. Sie selbst betrachtet sich als kooperativ und begründet anhand von Einzelbeispielen ihr abweichendes Verhalten in der Fraktion. Sie erklärt, daß sie ihre Funktion im Gemeinderat beibehalten möchte.

Ein Vergleichsvorschlag wurde auch in der abschließenden Runde von allen Beteiligten strikt abgelehnt.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Akten Bezug genommen.

II.

Die Antragsgegnerin hat gemäß § 26 Schiedsordnung fristgerecht bei der Bundesschiedskommission Berufung eingelegt und diese innerhalb der gemäß § 26 Abs. 3, 25 Abs. 2 Schiedsordnung festgesetzten Fristen begründet. Sie ist somit zulässig.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet.

Die Antragsgegnerin zeichnet sich aus durch lange politische Erfahrungen in der Partei. Diese schlagen sich auch deutlich nieder in der sorgfältigen Kenntnis der Statuten der Partei, die sie in ihren Stellungnahmen zitiert und interpretiert. Ihr war daher durchaus bewußt, daß ihre Kandidatur auf einer Liste gegen die eigene Partei unvereinbar war mit der Mitgliedschaft in der SPD. Die Bundesschiedskommission macht sich insoweit die Wertung der Vorinstanz zu eigen.

Die Antragsgegnerin hat bis heute keinen Gedanken darauf verwandt, die Kandidatur aufzugeben oder ihr Mandat im Gemeinderat nicht auszuüben.

Sie hat allein durch diese Kandidatur erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei verstoßen und der Partei schweren Schaden zugefügt. Dazu hat die Bundesschiedskommission überdies in ständiger Rechtsprechung festgestellt: Der Begriff des schweren Schadens ist, wie es bei einer politischen Partei nicht anders sein kann, politisch und nicht etwa zivilrechtlich zu verstehen. Denn wenn man dem Begriff des schweren Schadens einen zivilrechtlichen Inhalt geben wollte, dann hieße das, daß eine konkrete politische Verhaltensweise zu einem konkret nachweisbaren Schaden, etwa einer Einbuße von Wählerstimmen, geführt haben müßte. Dieser Nachweis ist jedoch niemals zu führen und daher vom Parteiengesetz auch nicht gewollt. Ein Schaden liegt vielmehr schon dann vor, wenn eine Partei in der Glaubwürdigkeit ihrer Sachaussage, die sie in der

Öffentlichkeit zu vertreten hat, beeinträchtigt wird. (Vgl. Urteil des Landgerichts Bonn, 7 O 527/73 vom 6.3.1997, zitiert in Entscheidung Bundesschiedskommission vom 26. Juli 1976.)

Die durchgängige Argumentation der Antragsgegnerin für ihr Abweichen in vielfacher Form und die Reaktion der Parteigliederungen und der Fraktionen darauf bestätigen in eklatanter Weise die Zerrissenheit, die nicht nur in Wahlkämpfen deutlich geworden ist. Dabei kann sich die Antragsgegnerin auch nicht durch ähnliche Vorkommnisse in ihrem Verhalten als gerechtfertigt ansehen, da diese Vorkommnisse nicht Gegenstand von Parteiordnungsverfahren geworden sind und sehr unterschiedlich in ihrer Bedeutung gewertet werden.

Die Aussagen der Zeugen, soweit sie von der Antragsgegnerin benannt wurden, weisen eindeutig auf Verdienste für die Partei in der Vergangenheit hin. Sie sind unstrittig.

Wenn die Antragsgegnerin ihr politisches Engagement jedoch verteidigt wird deutlich, wie sie dies als einen persönlichen Entscheidungsprozeß versteht, der notfalls auch dann gegen Mehrheitsentscheidungen durchzusetzen ist, auch wenn die Partei und die Fraktion dadurch in der Öffentlichkeit durch diese Auseinandersetzungen in hohem Maße Schaden erleiden und ihre Glaubwürdigkeit verlieren.

Zu keinem Zeitpunkt hat die Antragsgegnerin darauf vertrauen können, daß ihre Kandidatur auf einer fremden Liste gegen die eigene Partei in irgendeiner Weise von den Gliederungen vor Ort gebilligt werden würde. Die sogenannte "Duldung" interpretiert sie durch Vermutungen in einem für sie günstigen Sinne.

Zu keinem Zeitpunkt lag eine Einwilligung des Landesvorstandes vor, die für eine Kandidatur notwendig gewesen wäre. Daß im Erörterungstermin ein möglicher Vergleichsvorschlag von allen Seiten konsequent abgelehnt wurde, bestätigt den Zustand der inneren Zerrissenheit der Partei bis heute.

Nach allem läßt der erhebliche Schaden, der durch das Verhalten der Antragsgegnerin entstanden ist und fort dauert, keine andere Rechtsfolge als den Ausschluß gemäß § 35 Abs. 3 Organisationsstatut zu, zumal die Antragsgegnerin bis zum Schluß hat deutlich erkennen lassen, daß sie nicht gewillt ist, ihr grobes Fehlverhalten einzusehen und notwendige Konsequenzen zu ziehen.